

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 01.07.2025, 20:00 Uhr bis 20:50 Uhr
in dem großen Saal des Bürgertreffs Hammersbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Dietzel, Ursula (SPD)

Gemeindevertretung:

Gerbert, Sandra (GRÜNE)

Piljic, Miriam (SPD)

Schlingloff, Harald (CDU)

Barget, Frank (CDU)

Beck, Irmgard

Brandt, Alexander (SPD)

Cid Jovic, Susana (SPD)

Deckenbach, Armin (SPD)

Dietzel, Simone (CDU)

Dietzel, Wilhelm (SPD)

Eller, David (GRÜNE)

Gutjahr, Markus (CDU)

Herrmann, Benjamin (SPD)

Kovacsek, Adriane (CDU)

Kovacsek, Alexander (CDU)

Kropp, Sabine (SPD)

Parlow, Karin (SPD)

Reul, Heidrun (SPD)

Reul-Friedrich, Beate (SPD)

Schlingloff, Kerstin (CDU)

Schöny, Antje (GRÜNE)

Weber, Ina (CDU)

Gemeindevorstand:

Göllner, Michael (SPD)

Dietzel, Andreas

Krauch, Sigrun

Kropp, Helmut (SPD)

Schäfer, Karin

Entschuldigt fehlten:

Schriftführung:
Schutt, Sandra

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.04.2025
TOP 2 (Nr. 29/25) und 3 (Nr. 30/25) werden gemeinsam beraten.
2. Konzept zur Minderung der Klimafolgen in Hammersbach (VL-29/25)
3. Beschluss des integrierten Klimaanpassungskonzepts (VL-30/25)
4. Antrag Zielabweichung zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ (VL-43/25)
5. Antrag auf Änderung RegFNP zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ (VL-44/25)
6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ (VL-45/25)
7. Berichterstattung aus den Ausschüssen
8. Kenntnisnahme der wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023
9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
Bericht gem. § 28 GemHVO
Schlussbericht der 239. Vergleichenden Prüfung
Haushaltsbegleitverfügung mit Genehmigung
10. Anfragen

Sitzungsverlauf

Vorsitzende der Gemeindevertretung Ursula Dietzel eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Antrag zur Änderung der Tagesordnung gemäß GO:
Der Antrag, Punkt 7 der öffentlichen Tagesordnung „**Bebauungsplan Bestattungswald Hammersbach**“ sowie Punkt 1 des nichtöffentlichen Teils „**Vertragsentwurf Bestattungswald**“ abzusetzen, wurde gestellt.
Der Antrag wurde angenommen.
- Die Tagesordnung wurde entsprechend angepasst:
 1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.04.2025

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 22.04.2025 liegen nicht vor.

TOP 2 (Nr. 29/25) und 3 (Nr. 30/25) werden gemeinsam beraten.

2. **Konzept zur Minderung der Klimafolgen in Hammersbach** [VL-29/25](#)

Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Im Hammersbacher ist zu informieren.

Beratungsergebnis:

Ohne Abstimmung

3. **Beschluss des integrierten Klimaanpassungskonzepts** [VL-30/25](#)

Beschluss:

1. Das vorgelegte integrierte Klimaanpassungskonzept (KLAK) für den Main-Kinzig-Kreis und 17 Kooperationskommunen wird beschlossen. Insbesondere bezieht sich dieser Beschluss auf das enthaltene Teilkonzept für Hammersbach.

2. Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die individuellen Teilkonzepte der 16 Kooperationskommunen oder den Main-Kinzig-Kreis als solches. Die Kommunen fassen jeweils eigenständige Beschlüsse zu ihren Teilkonzepten.

3. Um Klimaanpassung bestmöglich in Hammersbach zu verankern und dafür zu sorgen, die Anpassung an den Klimawandel langfristig insbesondere nachhaltig zu erreichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Um sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen, wird eine Umsetzung der im KLAK vorgeschlagenen Maßnahmen angestrebt.
- Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Maßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Hammersbach zu berücksichtigen.

•Der Maßnahmenplan des Klimaanpassungskonzepts ist von der Verwaltung unter Einbeziehung aller Verwaltungsbereiche fortlaufend weiterzuentwickeln. Umsetzungsstand und Wirksamkeit der Maßnahmen werden analysiert und dokumentiert. Dies dient einem langfristigen Controlling der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Antrag Zielabweichung zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ [VL-43/25](#)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG2012 für die Ausweisung eines Wohngebiets „Zwischen Köbler Weg und L 3195“ zu stellen, um im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ein Wohngebiet i.S. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweisen zu dürfen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Antrag auf Änderung RegFNP zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ [VL-44/25](#)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regionalverband Frankfurt RheinMain einen Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) 2010 für den Bereich des geplanten Wohngebiets zu stellen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll entsprechend eine „Wohnbaufläche“ ausgewiesen werden.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ [VL-45/25](#)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Den Bebauungsplan „Zwischen Köbler Weg und L3195“ gemäß §2 Abs.1 BauGB aufzustellen. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.§4 BauNVO.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Berichterstattung aus den Ausschüssen

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag vor:

➤ Vertrag RuheForst

Dem Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales liegen derzeit keine Anträge vor.
Dem Bau- und Planungsausschuss liegt folgendes vor:

➤ Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen

➤ Baumbestattungen auf den Friedhöfen

Dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten liegen derzeit keine Anträge vor.

8. Kenntnisnahme der wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 werden zur Kenntnis genommen.

9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Michael Göllner teilt mit:

- Nachforderung Schulumlage i. H. v. 65.000 € – zur Information
- Gewerbeverein Hammersbach / VW: Ausbildungsinitiative soll ins Leben gerufen werden
- Ökopunkte (Frau Rühl, Wald):
Regelungen haben sich geändert, ausgewählte Flächen nicht mehr anerkennungsfähig.
GEVO wird abschließend beraten.
- Umbau Arztpraxis:
Ausschreibung läuft, Vertragsabstimmungen mit Frau Dr. Kuckuck in Bearbeitung
- Sachstand des Wasserspielgerätes „Schildkröte“ für den Wasserspielplatz bestellt
- Flächennutzungsplan / Regionalplan:
Offenlage nach Sommerpause, Aufstellungsbeschluss seit 2016
- Kompass-Initiative:
2. Sicherheitskonferenz im Herbst geplant, Sicherheitssiegel wird angestrebt
- Zivilschutz:
Notstromaggregat wird am Folgetag geliefert
- Sirene:
Fertiggestellt

Bericht gem. § 28 GemHVO

Der Bericht gemäß § 28 GemHVO wurde verteilt und zur Kenntnis genommen.

Schlussbericht der 239. Vergleichenden Prüfung

Der Schlussbericht der 239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsbegleitverfügung mit Genehmigung

Die Haushaltsbegleitverfügung mit Genehmigung für Haushalt 2025 wurde verteilt und zur Kenntnis genommen.

Der Haushalt 2025 ist dem Protokoll beigefügt.

10. Anfragen

Antje Schöny:

Thema: Klawam – BGM berichtet

Sandra Gerbert:

Thema: Kunstrasenplatz – Rahmenbedingungen, Termine, offizieller Termin

Armin Deckenbach:

Thema: Grundstücke Hauptstraße 32 / 34 – derzeit kein neuer Sachstand bekannt

BGM berichtet ergänzend zu Langen-Bergheim:

Gewerbegrundstück Wechmarer Ring 17 Naumann wurde weiterverkauft

Harald Schlingloff:

Frage zum Zeitrahmen für die Krebsbachbrücke – Der Gemeindeverwaltung liegen eine Erkenntnisse vor ob der Zeitplan eingehalten wird

Dammbrücke:

Kontrolle durch das Bauamt wird veranlasst, um Personenschäden zu vermeiden.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Ursula Dietzel schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:50 Uhr.

Hammersbach, 15.07.2025

gez. Ursula Dietzel

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Sandra Schutt

Schriftführerin



Bericht gem. § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs 2025



Stichtag 05.06.2025



Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlage	S. 4
2. Allgemeine Erläuterungen zum Bericht	S. 4
3. Übersicht der Ergebnisrechnung	S. 5
4. Übersicht der Finanzrechnung	S. 8
5. Stand der Teilhaushalte	S. 9
6. Beurteilung finanzielle Leistungsfähigkeit	S. 13
7. Allgemeine finanzwirtschaftliche Lage	S. 14
8. Fazit für die Gemeinde Hammersbach	S. 14

1. Gesetzliche Grundlage

§ 28

Berichtspflicht der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass
 1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
 3. die Gemeinde die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht nach §105 Abs.1 Satz3 der Hessischen Gemeindeordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann.
- (3) Die Berichte sind zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.

2. Allgemeine Erläuterungen zum Bericht

Für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung ist ein regelmäßiges Berichtswesen im Bereich der Finanzen unablässig.

Gem. § 28 Abs. 1 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mehrmals jährlich - mindestens zweimal jährlich - über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu berichten. Die Berichte sollen den Gemeindevertretern die Möglichkeit einräumen ggf. noch Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen, welche noch finanzielle Auswirkungen auf dieses Haushaltsjahr haben. Weiterhin soll das Berichtswesen eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Abs. 2 GemHVO rechtzeitig erkennen lassen.

Die Zahlen in diesem Bericht sind vorläufige Zahlen zum Stichtag 05.06.2025 welche sich täglich ändern. Sie sollen lediglich einen Überblick über den Stand des Haushaltsvollzugs geben und ggf. ein Anzeichen dafür sein, ob die Gemeindevertretung im laufenden Haushaltsjahr tätig werden muss. Die Ansätze unterliegen alle einer stetigen Überprüfung, sobald sich gravierende Abweichungen ergeben werden die Gremien umgehend darüber unterrichtet.

3. Übersicht der Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich
			des Vorjahres	schrriebener	des	fortgeschriebener
			2024	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz / Ergebnis
1	2	3	4	Haushaltsjahres	2025	des
				2025	2025	Haushaltsjahres
						(Sp. 5. / Sp. 6)
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	159.058,64	230.120,00	153.262,75	76.857,25
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.942.225,56	2.473.875,00	847.944,53	1.625.930,47
3.	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	242.250,53	183.475,00	61.039,47	122.435,53
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	372,00	800,00	0,00	800,00
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.998.966,69	7.495.400,00	3.818.293,41	3.677.106,59
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	453.416,89	508.000,00	263.611,56	244.388,44
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.865.612,82	2.892.015,00	2.617.141,26	274.873,74
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen	285.709,00	292.950,00	0,00	292.950,00
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	219.393,19	287.780,00	109.452,50	178.327,50
10.		Summe der ordentlichen Erträge (1 bis 9)	13.167.005,32	14.364.415,00	7.870.745,48	6.493.669,52
11.	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.555.249,13	5.226.050,00	2.006.925,70	3.219.124,30
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	96.795,41	143.700,00	94.560,00	49.140,00
13.	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.076.425,66	3.258.895,00	1.097.372,10	2.161.522,90
14.	66	Abschreibungen	873.304,28	933.795,00	8,03	933.786,97
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	903.155,18	1.189.825,00	1.095.576,20	94.248,80
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.358.006,19	4.762.000,00	4.178.569,36	583.430,64
17.	72	Transferaufwendungen	197.149,86	235.000,00	98.399,96	136.600,04
18.	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.519,69	13.285,00	13.290,40	-5,40
19.		Summe der ordentlichen Aufwendungen (11 bis 18)	13.070.605,40	15.762.550,00	8.584.701,75	7.177.848,25
20.		Verwaltungsergebnis (10 J. 19)	96.399,92	-1.398.135,00	-713.956,27	-684.178,73
21.	56-57	Finanzerträge	259.548,32	331.010,00	32.097,89	298.912,11
22.	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.058,39	116.200,00	99.618,78	16.581,22
23.		Finanzergebnis (21 J. 22)	187.489,93	214.810,00	-67.520,89	282.330,89
24.		Ordentliches Ergebnis (20 und 23)	283.889,85	-1.183.325,00	-781.477,16	-401.847,84
25.	59	Außerordentliche Erträge	1.213.063,93	500.000,00	170.500,00	329.500,00
26.	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27.		Außerordentliches Ergebnis (25 J. 26)	1.213.063,93	500.000,00	170.500,00	329.500,00
28.		Jahresergebnis (24 und 27)	1.496.953,78	-683.325,00	-610.977,16	-72.347,84

Die Buchungen der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und Abschreibungen erfolgen erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Von daher sind bei diesen Ertrags- und Aufwandskonten noch keine bzw. noch nicht alle Buchungen erfolgt.

Wesentliche Erträge und Aufwendungen

Erträge

Bezeichnung	zum Stichtag vereinnahmt	Ansatz	Mehr-/ Minderertrag (Ansatz./Anordnungsbetrag)
Benutzungsgebühren Haus der kleinen Füße	IST-Betrag zum 05.06.2025: 48.484,57 € angeordnet: 47.376,00 €	Benutzungsgebühr 107.000,00 €	-59.624,00 €
Benutzungsgebühren Kinderkiste	IST-Betrag zum 05.06.2025: 15.826,73 € angeordnet: 16.790,00 €	Benutzungsgebühr 32.400,00 €	-15.610,00 €
Benutzungsgebühren Kibu	IST-Betrag zum 05.06.2025: 67.375,58 € angeordnet: 54.578,30 €	Benutzungsgebühr 31.300,00 € Verpflegungsentgelt 115.000,00 €	-91.721,70 €
Benutzungsgebühr Kiha	IST-Betrag zum 05.06.2025: 3.296,50 € angeordnet: 3.262,00 €	Benutzungsgebühr 17.000 €	-13.738,00 €
Benutzungsgebühr Wasser	IST-Betrag zum 05.06.2025: 51.133,21 € angeordnet: 53.373,83 €	296.530,00 €	-243.156,17 €
Benutzungsgebühr Abfall	IST-Betrag zum 05.06.2025: 195.790,04 € angeordnet*: 379.759,84 €	518.920,00 €	-139.160,16 €
Benutzungsgebühr Abwasser	IST-Betrag zum 05.06.2025: 325.357,79 € angeordnet: 230.256,31 €	1.174.475,00 €	-944.218,69 €
Gewerbesteuer	IST-Betrag zum 05.06.2025: 602.739,60 € angeordnet*: 1.182.836,64 €	1.566.000,00 €	-383.163,36 €
Grundsteuer A	IST-Betrag zum 05.06.2025: 23.773,44 € angeordnet*: 47.476,04 €	74.800,00 €	-27.323,96 €
Grundsteuer B	IST-Betrag zum 05.06.2025: 643.035,30 € angeordnet*: 1.319.105,29 €	1.632.000,00 €	-312.894,71 €
Schlüsselzuweisung	IST-Betrag zum 05.06.2025: 813.889,68 € angeordnet*: 1.952.970,00 €	1.952.470,00 €	500,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	IST-Betrag zum 05.06.2025: € angeordnet: 1.184.757,81 €	4.008.000,00 €	-2.823.242,19 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	IST-Betrag zum 05.06.2025: € angeordnet: 57.388,98 €	184.000,00 €	-126.611,02 €
Familienleistungsausgleich	IST-Betrag zum 05.06.2025: 61.073,50 € angeordnet: 61.073,50 €	243.000,00 €	-181.926,50 €

*Bei den „angeordneten“ Beträgen handelt es sich um, die für das ganze Jahr 2025 veranlagten Beträgen. Bei den Benutzungsgebühren Kita ist das Verpflegungsentgelt enthalten. Die Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuung werden monatlich eingebucht. Wasser und Abwasser werden aufgrund der tatsächlichen Abrechnungen eingebucht. Die „Ist-Zahlung“ bezieht nur Fälligkeiten ein, die bereits tatsächlich eingezahlt wurden. Ebenso verhält es sich mit den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, sowie dem Familienleistungsausgleich.

Aufwendungen

Bezeichnung	zum Stichtag verausgabt	Ansatz	Mehr-/ Minderaufwand (Ansatz./Anordnungs- betrag)
Zinsdienstumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 938,00 € angeordnet*: 938,00 €	1.100,00 €	-162,00 €
Kreisumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 1.185.542,90 € angeordnet*: 2.845.303,00 €	2.983.000,00 €	-137.697,00 €
Schulumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 524.857,90 € angeordnet*: 1.259.659,00 €	1.359.000,00 €	-99.341,00 €
Gewerbesteuerumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 13.851,33 € angeordnet: 29.148,25 €	138.000,00 €	-108.851,75 €
Heimatumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 8.607,61 € angeordnet: 18.113,56 €	86.000,00 €	-67.886,44 €
Verbandsbeitrag Abwasser	IST-Betrag zum 05.06.2025: 333.407,41 € angeordnet*: 933.499,46 €	875.000,00 €	58.499,46 €

* Bei den „angeordneten“ Beträgen handelt es sich bei der Kreis- und Schulumlage und der Zinsdienstumlage um Jahressummen. Die Gewerbesteuer- und Heimatumlage wurden bisher nur aufgrund der bisher angeforderten Zahlungen angewiesen. Die „Ist-Zahlung“ bezieht sich auf bereits tatsächlich geleistete Zahlungen bis einschließlich dem 05.06.2025. Bei dem Verbandsbeitrag handelt es sich einstweilen um Vorausleistungen an den Abwasserverband, nicht aber um die Endabrechnung.

4. Übersicht der Finanzrechnung

nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2024	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025	Ergebnis des Haushaltsjahres 2025	Vergleich fortgeschriebe Ansatz / Erget des Haushaltsjah (Sp. 5. J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
.	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	274.545,07	230.120,00	152.941,12	77.178
.	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.950.561,85	2.473.875,00	776.584,53	1.697.290
.	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	237.307,17	183.475,00	140.356,15	43.118
.	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	6.732.067,61	7.495.400,00	2.752.270,62	4.743.129
.	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	456.460,66	508.000,00	175.889,02	332.110
.	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.874.170,38	2.892.015,00	1.297.151,86	1.594.863
.	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	280.062,62	831.010,00	199.592,22	631.417
.	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, d. sich nicht aus Inv.-tätigkeit ergeben	233.618,63	254.030,00	88.150,61	165.879
.		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwalt.-tätigkeit (Nr. 1 bis 8)	13.038.793,99	14.867.925,00	5.582.936,13	9.284.988
0.	830	Personalauszahlungen	4.538.836,31	5.226.050,00	2.003.494,48	3.222.555
1.	831	Versorgungsauszahlungen	96.795,41	102.000,00	47.280,00	54.720
2.	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.641.362,10	3.258.895,00	1.216.509,72	2.042.385
3.	833	Auszahlungen für Transferleistungen	209.844,13	235.000,00	102.931,56	132.068
4.	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	867.742,08	1.189.825,00	499.607,13	690.217
5.	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.610.980,33	4.762.000,00	1.745.856,17	3.016.143
6.	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	72.177,89	116.200,00	19.794,47	96.405
7.	837, 848	Sonst. ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen, d.nicht aus Inv.-tätigkeit ergeben	10.519,69	13.285,00	8.615,20	4.669
8.		Summe der Auszahlungen aus laufender Verw.-tätigkeit (Nr. 10 bis 17)	13.048.257,94	14.903.255,00	5.644.088,73	9.259.166
9.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verw.-tätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	-9.463,95	-35.330,00	-61.152,60	25.822
0.	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	52.905,54	216.335,00	21.765,23	194.569
1.	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlage- vermögens und d. immateriellen AV	426.800,01	0,00	170.500,00	-170.500
2.	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögen	92.110,00	0,00	0,00	0
3.		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	571.815,55	216.335,00	192.265,23	24.069
4.	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.769,56	238.256,38	52.594,14	185.662
5.	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.809.974,55	447.246,32	188.594,52	258.651
6.	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	319.759,32	510.718,55	100.978,56	409.739
7.	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.057,68	8.700,00	2.008,26	6.691
8.		Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	2.253.561,11	1.204.921,25	344.175,48	860.745
9.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Inv.-tätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-1.681.745,56	-988.586,25	-151.910,25	-836.676
0.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag (Nr. 19 und 29)	-1.691.209,51	-1.023.916,25	-213.062,85	-810.853
1.	826-827	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen f. Inv. und Begebung von Anleihen	1.402.635,00	549.525,00	0,00	549.525
2.	846-847	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen	624.547,42	649.825,00	83.046,26	566.778
3.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	778.087,58	-100.300,00	-83.046,26	-17.253
4.		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-913.121,93	-1.124.216,25	-296.109,11	-828.107
5.	8290000-8298888, 82999990, 82999992	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.351.328,76	0,00	368.250,71	-368.250
6.	8490000-8498888, 84999990, 84999992	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	858.113,31	0,00	338.848,23	-338.848
7.		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus hh-unwirks. Zahlungsvorgän.(Nr. 35 J. Nr. 36)	493.215,45	0,00	29.402,48	-29.402
8.		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.581.618,38	3.500.000,00	4.161.711,90	-661.711
9.		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-419.906,48	-1.124.216,25	-266.706,63	-857.509
0.		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	4.161.711,90	2.375.783,75	3.895.005,27	-1.519.221

5. Stand der Teilhaushalte

Allgemeines zu den Teilhaushalten:

Diese Übersicht über die einzelnen Teilhaushalte gibt lediglich einen Überblick über den aktuellen Stand der ordentlichen Erträge und Aufwendungen im Vergleich zu den Planansätzen.

In den aktuellen Zahlen werden auch Erträge und Aufwendungen dargestellt, die bereits bis zum Jahresende ins Soll gestellt sind, unabhängig vom Zahlungsein- oder -ausgang.

Es wird natürlich auch weiterhin sehr sparsam gewirtschaftet und dadurch versucht, die Jahresergebnisse der jeweiligen Teilhaushalte gegenüber der Planung zu verbessern.

Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0111101	Gemeindeorgane	77.740,00 €	13.738,01 €	1.386.980,00 €	573.377,65 €
0111102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz				
0111103	EDV, Arbeitssicherheit				
0111104	Einrichtungen der gesamten Verwaltung				
0111105	Personalservice				
0111106	Finanzen, Controlling				
0111107	Kassen- und Rechnungswesen				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		64.001,99 €		813.602,35 €	

Teilhaushalt 2 – Sicherheit und Ordnung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0212101	Statistik und Wahlen	93.750,00 €	46.092,64 €	324.770,00 €	98.446,88 €
0212201	Öffentliche Sicherheit und allgemeine öffentliche Ordnung				
0212202	Bürgerbüro, Meldewesen				
0212203	Standesamt				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		47.657,36 €		226.323,12 €	

Teilhaushalt 3 – Kultur- und Heimatpflege, Vereins- und Sportförderung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0327301	Nutzung Stadtbibliothek Bruchköbel	200,00 €	0,00 €	27.635,00 €	10.948,58 €
0328101	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen				
0328102	Förderung von Vereinen und Institutionen				
0342101	Sportförderung				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		200,00 €		16.685,42 €	

Teilhaushalt 4 – Soziale Angelegenheiten

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0431501	Seniorenarbeit	273.700,00 €	206.654,87 €	405.945,00 €	157.580,75 €
0435101	Sonstige soziale Hilfen				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		67.045,13 €		248.364,25 €	

Teilhaushalt 5 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0536201	Kinder- und Jugenderholung	1.205.325,00 €	796.324,01 €	4.024.505,00 €	1.574.034,17 €
0536503	Haus der kleinen Füße				
0536504	Kinderburg				
0536505	Kinderhaus				
0536506	Kinderkiste				
0536507	Weideschafe				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		409.000,00 €		2.450.470,83 €	

Teilhaushalt 6 – Räumliche Planung und Entwicklung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0611109	Liegenschaften / Gebäudemanagement	229.365,00 €	57.729,10 €	780.410,00 €	213.550,99 €
0636601	Spielplätze				
0642401	Bereitstellung / Betrieb von Sportanlagen				
0651101	Bauliche Planung				
0652101	Bauliche Ausführung				
0652201	Wohnbauförderung				
0652301	Denkmalschutz und – pflege				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		171.635,90 €		566.859,01 €	

Teilhaushalt 7 – Ver- und Entsorgung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0753301	Wasserversorgung Langen-Bergheim	2.166.180,00 €	669.764,63 €	2.139.880,00 €	1.295.773,63 €
0753701	Abfallbeseitigung				
0753801	Abwasserbeseitigung				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		1.496.415,37 €		844.106,37 €	

Teilhaushalt 8 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0854101	Gemeindestraßen	70.025,00 €	644,28 €	367.635,00 €	62.894,43 €
0854301	Landesstraßen				
0854401	Bundesstraßen				
0854601	Parkeinrichtungen				
0854701	ÖPNV				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		69.380,72 €		304.740,57 €	

Teilhaushalt 9 – Natur- und Landschaftspflege

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0955101	Öffentliche Grünanlagen	291.435,00 €	143.216,46 €	379.630,00 €	97.403,77 €
0955201	Wasserläufe/Wasserbau				
0955301	Friedhofs- und Bestattungswesen				
0955401	Naturschutz und Landschaftspflege				
0955501	Feld- und Wirtschaftswege				
0955502	Gemeindewald				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		148.218,54 €		282.226,23 €	

Teilhaushalt 10 – Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
1012601	Brandschutz	30.915,00 €	100,00 €	421.915,00 €	83.643,27 €
1012801	Katastrophenschutz				
1056101	Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		30.815,00 €		338.271,73 €	

Teilhaushalt 11 – Wirtschaft und Tourismus

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
1157301	Bauhof	47.910,00 €	7.156,70 €	745.645,00 €	238.476,73 €
1157302	Vermietung von gemeindlichen Einrichtungen – Historisches Rathaus				
1157303	Vermietung von gemeindlichen Einrichtungen - Bürgertreff				
1157304	Vermietung von sonstigen gemeindlichen Einrichtungen				
1157305	Vermietung von gemeindlichen Einrichtungen – Martin-Luther-Haus				
1157501	Tourismusförderung				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		40.753,30 €		507.168,27 €	

Teilhaushalt 12 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
1261101	Gemeindesteuern, Zuweisungen, Umlagen	9.877.870,00 €	5.929.324,78 €	4.763.100,00 €	4.178.569,90 €
1261201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
1261301	Abwicklung Vorjahre				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		3.948.545,22 €		584.530,10 €	

6. Beurteilung finanzielle Leistungsfähigkeit

Den Finanzstatusbericht, hat jede Gemeinde mit dem Haushaltsplan der Kommunalaussicht im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit vorzulegen. Dieser gibt mittels eines Ampelsystems Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Ferner wurde in Bezug auf § 28 Abs. 1 Satz 2 GemHVO nun zusätzlich geregelt, dass die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebene Bewertung der Gemeinde in den Haushaltsvollzugsbericht einzubeziehen ist.

	Indikator/Gewichtung	Haushaltsplan 2025	Prognose Juni 2025 zum 31.12.2025
Ordentliches Ergebnis	40 %	30 %	30 %
Bestand ordentliche Rücklage	5 %	5 %	5 %
Fehlbetrag aus Vorjahren	5 %	5 %	5 %
Bestand der Liquiditätsreserve	5 %	5 %	5 %
Ausweis von Eigenkapital	5 %	5 %	5 %
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5 %	5 %	5 %
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	5 %	0 %	0 %
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. Tilgung sowie der Zahlung Hessenkasse	30 %	0 %	0 %
Summe und Status	100 %	55 %	55 %

■ grün > 70 % leistungsfähig
■ gelb < 70 % u. > 40 % eingeschränkt leistungsfähig
■ rot < 40 % gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig

Zum aktuellen Zeitpunkt der Prognose kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hammersbach als eingeschränkt leistungsfähig angesehen werden. Mit einem Status-Wert von 55 % steht die Ampel weiterhin auf gelb.

Die Hochrechnung zum 31.12.2025, mit Stichtag 05.06.2025, ergibt einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis. Ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ist gegeben.

Im Finanzhaushalt zeigen die neusten Berechnungen weiterhin einen negativen Bestand aus der Differenz Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. ordentliche Tilgung sowie die Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse.

7. Allgemeine finanzwirtschaftliche Lage

Die Frühjahrs-Steuerschätzung ergab, dass Hessen und seine Kommunen mit deutlichen Steuer ausfällen rechnen müssen. Auf die Kommunen kommt ein Minus von fast 2,6 Milliarden Euro zu. Geplante Steueränderungen der neuen Bundesregierung würden den Landeshaushalt zusätzlich massiv belasten: um voraussichtlich zwei Milliarden Euro in den Jahren 2026 bis 2029.

Finanzminister Professor Dr. Lorz sagt, dass Deutschlands hausgemachte Wirtschaftsschwäche, Putins unerbittlicher Krieg mitten in Europa und Trumps Irrlichtern in der Wirtschafts- und Außenpolitik: All das führt zu einer ausgesprochen schwierigen Lage, die auch den hessischen Landeshaushalt kräftig durchschüttelt. Auch die Kommunen werden hart getroffen. Als Land werden wir weiter verlässlicher Partner sein und die milliardenschweren Zahlungen etwa über den Kommunalen Finanzausgleich trotz der Belastungen des Landes so gut es geht steigern. Wir werden die Verluste der Kommunen aber nicht ausgleichen können. Umso wichtiger ist es, dass wir in einer gemeinsamen Kraftanstrengung die Kommunen substanzuell von ihren Aufgaben entlasten.

Dass die Haushaltslage der weitaus meisten Städte, Gemeinden und Landkreise sich zuspitzt, zeichnete sich ab. Jetzt hat das Hessische Statistische Landesamt (HSL) für die kommunalen Kernhaushalte erste Ist-Zahlen für das Gesamtjahr 2024 veröffentlicht. Nach vorläufigen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts haben die Kernhaushalte der hessischen Kommunen im Jahr 2024 zusammen ein Finanzierungsdefizit von 2,6 Milliarden Euro verzeichnet. 2023 hatte es noch bei 597 Millionen Euro gelegen. Die Gründe für den deutlichen Anstieg des Finanzierungsdefizits sind insbesondere auf der Auszahlungsseite zu finden. Vier von fünf Kommunen in Hessen (80,4 Prozent) verzeichneten 2024 ein Finanzierungsdefizit. 2023 war bei 51,0 Prozent der hessischen Kommunen ein Defizit entstanden.

Die Betrachtung der Kassenstatistik zeigt deutliche Steigerungen in der Breite der wesentlichen Auszahlungsarten. Insbesondere hielten die Steuereinnahmen mit der Dynamik der Ausgabenentwicklung nicht mit. Das führt zu einer wachsenden strukturellen Lücke in den kommunalen Kassen.

Deutlich wird: Nicht allein die schwache Wirtschaftsentwicklung verursacht die Verwerfungen in den kommunalen Haushalten. Vielmehr macht sich die hohe Inflation 2022/2023 weiter bemerkbar, etwa bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und den Auszahlungen für Investitionen. Auch die Tarifabschlüsse und die Besoldungsentwicklung tragen ihren Teil dazu bei.

Bei den Einnahmen halten die Steuereinnahmen nicht mit der Ausgabenentwicklung mit. Krisensicher weil gesetzlich kostendeckend ausgestaltet entwickelt sich das Gebührenaufkommen, das in etwa mit der Ausgabenentwicklung Schritt hält. Diese konjunkturellen Einflüsse machen sich zwar auch bei den Steuereinnahmen bemerkbar, die dann merklich weniger wachsen. Vor allem aber ist es die Entwicklung der Ausgaben, die zur Tiefe der Haushaltslöcher beiträgt – und damit, wie zu befürchten ist, eben auch auf deren Dauerhaftigkeit. Ein Grund mehr, Entlastungen der Kommunen bei Vorgaben und Standards auf den Weg zu bringen.

8. Fazit für die Gemeinde Hammersbach

Die Gemeinde Hammersbach befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Wie bereits in der Beurteilung zur finanziellen Leistungsfähigkeit erwähnt, können wir unser geplantes Defizit zum jetzigen Stand abwenden. Aber hierbei handelt es sich nur um eine Prognose, da sich die Zahlen bis zum Jahresende noch verändern werden. Dennoch spiegelt sich wieder, dass die Verwaltung ihr Möglichstes tut um Einsparungen zu realisieren.


Michael Göllner
Bürgermeister

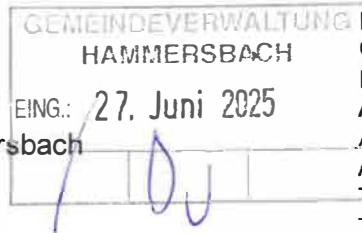
DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Hammersbach
Postfach 1161
63544 Hammersbach



Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.114
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht
Ansprechpartner: Lukas Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12575
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: kommunalaufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachrichten
vom 07.05.2025, vom 26.05.2025, vom
28.05.2025, 03.06.2025, 05.06.2025

Es schreibt Ihnen
Lukas Schmidt

Datum
24.06.2025

Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Hammersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 22.04.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 07.05.2025 - hier eingegangen am 08.05.2025 - zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und mit Nachrichten vom 26.05.2025, 28.05.2025, 03.06.2025 und 05.06.2025 weitere Unterlagen nachgereicht.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2025

Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hammersbach enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO,
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.200.000 €,
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 549.525 €,
4. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 600.000 €,

Ein Haushalts sicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Feststellungen zur Haushaltslage 2025 der Kommune

a) Ergebnishaushalt

Ausgleich in der Rechnung

Der Gemeindevorstand hat den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 am 21.05.2025 aufgestellt. Nach der vorläufigen Vermögensrechnung zum Stand 31.12.2023 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.992.173,63 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 396.113,59 €.

Die Vertretungskörperschaft und die Aufsichtsbehörde wurden gemäß § 112 Absatz 5 HGO bereits am 18.02.2025 bzw. am 08.05.2025 vom Gemeindevorstand über die wesentlichen Ergebnisse der aufgestellten Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2023 unterrichtet. Zu diesen Unterrichtszeitpunkten befanden sich die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2023 jedoch noch im Entwurfsstadium. Wie mir von der Finanzverwaltung der Gemeinde Hammersbach versichert wurde, haben sich seitdem jedoch keine Änderungen mehr an den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses ergeben. Die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den vom Gemeindevorstand festgestellten Jahresabschluss wurde bereits mit Nachricht vom 26.05.2025 nachgeholt. Die Gemeindevertretung wird in der nächsten Sitzung nochmals über die wesentlichen Ergebnisse der festgestellten Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2023 unterrichtet. Entsprechende **Nachweise hierüber bitte ich mir schnellstmöglich vorzulegen.**

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der Rechnung im ordentlichen Ergebnis mit -331.317,06 € negativ ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2025 sieht in der Planung einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.183.325,00 € vor.

Für den Ausgleich des geplanten ordentlichen Ergebnisses 2025 stehen wie oben aufgeführt genügend Mittel aus Rücklagen gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO zur Verfügung. Der Ergebnishaushalt gilt in der Planung daher als ausgeglichen.

Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung schließen im Haushaltsjahr 2024 planerisch nach interner Leistungsverrechnung ausgeglichen ab. Der Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen schließt nach interner Leistungsverrechnung aufgrund neuer Gebührenkalkulationen positiv ab.

b) Finanzhaushalt

Ausgleich in der Rechnung

Die Finanzrechnung 2023 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2023 als in der Rechnung ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.163.710,86 € in 2023 ausgereicht hat, um die Auszahlungen für Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen in Höhe von 597.259,97 € vollumfänglich abzudecken.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2025 sieht in der Planung im Finanzhaushalt 2025 einen Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -35.330 € zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 92.110 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 649.825 € (davon 529.900 € ordentliche Tilgung und 119.925 € Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse) vor.

Nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2025 nicht. Der Finanzhaushalt 2025 ist in der Planung damit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist um 593.045 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2025 von der Gemeinde Hammersbach nicht erreicht.

Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2023 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2023 über flüssige Mittel in Höhe von 4.581.618,38 €. Gemäß Meldung des Gemeindevorstandes zum Berichtszeitpunkt 31.01.2025 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2024 noch über flüssige Mittel in Höhe von 4.154.974,88 € und keine Liquiditätskredite. Gemäß Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO ergibt sich zum 31.12.2024 ebenfalls ein bereinigter Liquiditätsstand von 4.154.974,88 €, wonach nach Abzug der gebundenen Liquidität in Höhe von 840.000 € ungebundene liquide Mittel in Höhe von 3.314.974,88 € einschließlich der gesetzlichen Liquiditätsreserve in Höhe von 232.183,96 € verbleiben.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die eingesetzt werden können, um den Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltung, die ordentlichen Tilgungsleistungen sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ im Haushaltsjahr 2025 zu decken und kann darüber hinaus die gesetzliche Liquiditätsreserve gemäß § 106 Absatz 1 in Höhe von 232.183,96 € vollständig bilden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 600.000 € in 2025 festgesetzt. Die dem Finanzstatusbericht beiliegende Liquiditätsplanung für 2025 spiegelt den Bedarf an einem Höchstbetrag in der beantragten Höhe allerdings nicht wieder (höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf demnach 0,00 €). Der Höchstbetrag ist in jedem Haushaltsjahr bedarfsgerecht neu zu ermitteln und ggf. in 2026 zu reduzieren. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden (§ 105 Absatz 1 Satz 3 HGO).

Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2025 bis 2028 reichen nicht aus, um die umfangreich geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis 2028 vollumfänglich zu decken. Daher fällt der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowohl in 2025, als auch in den Folgejahren bis einschließlich 2028 negativ aus.

Im Jahr 2025 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 690.700 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden im Haushaltsjahr 2025 die Investitionen im Produktbereich 05 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (130.650 €), im Produktbereich 06 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen (278.500 €) und im Produktbereich 10 – Umwelt-,

Brand- und Katastrophenschutz (141.850 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 214.785 € und Kreditaufnahmen in Höhe von 549.525 € herangezogen werden

Auf den ersten Blick fällt auf, dass der geplante Höchstbetrag an Kreditaufnahmen den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit somit um 73.610 € übersteigt. Dies stellt zunächst augenscheinlich eine Überfinanzierung durch Kreditaufnahmen dar. Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 HGO dürfen Kredite unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung der Gemeinde Hammersbach, begründet sich die augenscheinliche Kreditüberfinanzierung vor allem durch die zweckgebundene Einzahlung zur Tilgung eines in den Jahren 2014 und 2015 an die APZ gGmbH ausgeliehenen Darlehens. Die zweckgebundenen Einzahlungen („davon“-Zeile zu Nr. 20 im Gesamtfinanzhaushalt) sind bei der Ermittlung des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit von den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit abzusetzen. Weiterhin sind die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen zur Bildung der Versorgungsrücklage bei der Berechnung des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit von der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit abzuziehen. Schlussendlich verbleibt nach dieser Berechnung ein bereinigter Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 562.825 € bei geplanten Kreditaufnahmen von maximal 549.525 €. Eine Kreditüberfinanzierung ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Die Gemeinde plant im Jahr 2025 mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 19.625,00 € (Nettoneuverschuldung). Auch in den Jahren 2026 und 2027 plant die Gemeinde mit weiteren Nettoneuverschuldungen. Lediglich im Jahr 2028 ist planerisch wieder ein Abbau der bestehenden Kreditverbindlichkeiten vorgesehen.

Die geplanten deutlichen Nettoneuverschuldungen im Haushaltsjahr 2025 sowie insbesondere im Finanzplanungszeitraum bis 2027 werden die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hammersbach künftig weiter belasten und werden von der Aufsichtsbehörde sehr kritisch gesehen, zumal die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hammersbach gemäß Finanzstatusbericht schon jetzt bei nur 55 % liegt und somit als angespannt zu bewerten ist. Die zusätzlich anfallenden Tilgungsleistungen müssen über den Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Folgejahren von der Kommune zusätzlich erwirtschaftet werden.

Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hammersbach enthält in § 3 die Festsetzung des Gesamtbetrages von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.200.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2026: 3.000.000 € und 2027: 2.200.000 €) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, welcher gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO meiner Genehmigung bedarf, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In diesem veranschlagten Gesamtbetrag ist die Maßnahme Sanierung/Neubau KiHa mit insgesamt 4.200.000 €, Baumaßnahmen in der Hanauer Straße (Kanal/Wasser/Gehwege) mit 900.000 € und die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr mit 100.000 € enthalten.

Gemäß § 102 Absatz 2 HGO dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, sind sie nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inan-

spruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. Künftige Haushaltsgenehmigungen und insbesondere die Genehmigung aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierender Kreditaufnahmen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2028

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2024 bis 2028 Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt –wie folgt– vor:

2024 ¹ :	281.268,36 € (Fehlbedarf)
2025:	1.183.325 € (Fehlbedarf)
2026:	1.060.690 € (Fehlbedarf)
2027:	545.265 € (Fehlbedarf)
2028:	449.175 € (Fehlbedarf)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum damit ein kumulierter Fehlbedarf von insgesamt 2.957.186,64 € beim ordentlichen Ergebnis erwartet.

Nach der Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln:

2024 ² :	+ 4.161.711,90 € (dieser Bestand liegt 6.737,02 € über der Angabe des Gemeindevorstandes zum 31.01.2025 in der Kommunaldatenbank (Liquiditätsbericht))
2025:	+ 2.888.455 €
2026:	+ 1.942.940 €
2027:	+ 1.487.160 €
2028:	+ 1.147.415 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird folglich im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten ordentlichen Tilgungen und die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hesenkasse“ (2025 = 649.825 €, 2026 = 587.615 €, 2027 = 588.385 € und 2028 = 539.935 €) in

¹ Der Wert wurde der vorläufigen Ergebnisrechnung 2024 zum Stand 26.05.2025 entnommen.

² Der Wert wurde der vorläufigen Finanzrechnung 2024 zum Stand 26.05.2025 entnommen.

Höhe von insgesamt 2.365.760,00 € können nicht ansatzweise über die geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (2025 = -35.330 €, 2026 = -446.510 €, 2027 = 43.995 € und 2028 = 111.580 €) in Höhe von -326.265,00 € und die zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten (2025 bis 2028: jährlich jeweils 92.110 €) in Höhe von 368.440 € bedient werden. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 ergibt sich folglich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 2.323.585,00 €.

Das geplante Defizit verdeutlicht den starken finanziellen Druck unter dem die Gemeinde Hammersbach aufgrund der hohen Verschuldung steht bzw. künftig stehen wird, weil der hier dargestellte Kapitaldienst zu bedienen ist.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Abs. 1 HGO)

Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a Abs. 1 HGO war für den Ergebnishaushalt nicht zu beschließen, da die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes eingehalten sind. Auch wenn der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 nicht ausgeglichen dargestellt wird, war nach Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt nicht zu beschließen, da noch ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Deckungslücke zu schließen.

Auch, wenn nach aktueller Rechtslage kein Haushaltssicherungskonzept für den Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum mehr erforderlich ist, weise ich an dieser Stelle erneut darauf hin, dass in der Gemeinde Hammersbach mit Blick auf den Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum dringender Konsolidierungsbedarf besteht! Die ordentlichen Rücklagen werden nach derzeitigem Planungsstand bereits im Jahr 2027 aufgebraucht sein. Auch die vorhandene Liquidität wird bis Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2028 stark reduziert sein. Ich verweise diesbezüglich auf Ziffer 3 der Hinweise zu § 92a HGO (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42 vom 18.10.2021 Seite 1300). Danach ist ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Der Gemeinde Hammersbach wird deshalb dringend empfohlen, durch die rechtzeitige Einleitung geeigneter jahresbezogener Konsolidierungsmaßnahmen dem dauerhaften Verzehr der Rücklagen und Liquidität entgegen zu wirken. Ich empfehle generell, aber auch aus diesem Anlass heraus, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungsverpflichtungen im disponiblen Bereich ist grundsätzlich abzusehen, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Ggfs. anpassungsbedürftige Gebührenordnungen sollten weiterhin regelmäßig geprüft und aktualisiert werden.

Finanzstatusbericht 2025

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 einen Indikatorwert von 55 Punkten aus, weil das geplante ordentliche Ergebnis 2025 negativ ausfällt und nur unter Berücksichtigung der Ergebnisrücklagen ausgeglichen werden kann (-10 Pkt.) und auch der Finanzhaushalt in 2025 ein Defizit ausweist (-30 Pkt.). Darüber hinaus sind noch Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen „Hessenkasse“ zu tilgen (-5 Pkt.). Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist derzeit somit als **angespannt** zu bewerten.

Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung

Zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hammersbach treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) im Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO aufsichtsbehördlich genehmigt.
2. Die Genehmigung für die in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.200.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2026 und 2027) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 97a Nr. 3 i.V.m. § 102 Absatz 4 HGO erteilt.
3. Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 549.525 € wird gemäß § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO erteilt. Die Gemeinde darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO).
4. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 600.000 € wird gemäß § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO erteilt. Der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten ist in jedem Haushaltsjahr bedarfsgerecht neu zu ermitteln und ggfs. in 2026 zu reduzieren.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen

- Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern. Der Vorbericht soll einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Wie aus der Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs sowohl im Rahmen der 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ als auch der 239. Vergleichenden Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ hervorging, fehlten in vielen Prüfgemeinden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen und Risiken von Investitionen (Folgekosten etc.), sowie zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeindefinanzen, um den Vorgaben des § 6 GemHVO gerecht zu werden. Auch in Hammersbach macht der Vorbericht noch zu wenige Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Investitionen (Folgekosten), abseits der bloßen Aufzählung aller Investitionsmaßnahmen. Weiterhin gibt der Vorbericht zwar einen Einblick in die statistischen Angaben zur Bevölkerungsentwicklung,

die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen werden jedoch nur relativ knapp analysiert. Hier besteht noch Optimierungspotenzial.

- Der Landesrechnungshof hat in seinem Schlussbericht vom 10.05.2023 an die Gemeinde Hammersbach zur 235. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“, eklatante Mängel hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Untersuchungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgestellt und die künftige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere nach KAG und GemHVO) sowie der geltenden Rechtsprechung gefordert. Diesen Forderungen schließe ich mich hiermit vollumfänglich an und mahne gleichzeitig eine Überprüfung der übrigen gebührenkalkulierenden Einrichtungen Abfallbeseitigung und Friedhof- und Bestattungswesen an. Wie bereits von Ihnen mitgeteilt sind im Haushaltsplan 2025 bereits Mittel für die Gebührenkalkulationen eingestellt und die Durchführung der Gebührenkalkulationen für 2025 vorgesehen und zum Teil schon beauftragt.

Über die eingeleiteten Maßnahmen, deren Sachstand und die neuen Gebührenkalkulationen bitte ich zu gegebener Zeit um Unterrichtung.

- Der Gemeinde Hammersbach wurde mit Bescheid vom 08.01.2014 ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfond gewährt, welches als Ausleihung direkt an die APZ gGmbH des Main-Kinzig-Kreises weitergegeben wurde. Diese konnte aufgrund Ihrer Gesellschaftsform keinen direkten Kredit aus dem Hessischen Investitionsfond aufnehmen. Von dem weitergegebenen Kredit wurde ein Alten- und Pflegezentrum in Hammersbach errichtet. Die APZ gGmbH leistet jährliche Tilgungsleistungen an die Gemeinde Hammersbach, welche bis zum Haushaltplan 2024 im Finanzhaushalt unter Ziffer 6 (Hauptkonto 823) verbucht wurden. Die Gemeinde Hammersbach tilgt wiederum den Kredit aus dem Hessischen Investitionsfond bei der WI-Bank. Die Tilgungsleistungen sind hierbei nicht gesondert aufgeführt, sondern in den Auszahlungen für die ord. Tilgung von Krediten unter Ziffer 16.1 des Finanzhaushaltes enthalten. Dies hat allerdings den Nebeneffekt, dass die Tilgungsleistungen, die von der APZ gGmbH an die Gemeinde Hammersbach geleistet werden, im Finanzstatusbericht in der Registerkarte KASH Planjahr unter Ziffer 8, bei der Errechnung der Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und Tilgungsleistungen nicht entlastend für die Gemeinde Hammersbach berücksichtigt werden.

Bezüglich der Darstellung der Tilgungserstattungen bat ich Sie im Vorjahr, die zukünftig im Finanzhaushalt unter dem Hauptkonto 820 bzw. im Finanzstatusbericht in der Registerkarte Finanzhaushalt unter den Ziffern 4 bzw. 4.2 „Zweckgebundene Einzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten“ abzubilden, da nur so gewährleistet werden kann, dass bei der Prüfung des Ausgleichs des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO die Tilgungserstattungen der APZ gGmbH entlastend für die Gemeinde Hammersbach berücksichtigt werden können und in der Registerkarte KASH Planjahr korrekt abgebildet werden können.

Die Tilgungseinzahlungen der APZ gGmbH wurden im Finanzstatusbericht 2025 korrekterweise in der Registerkarte Finanzhaushalt unter den Ziffern 4 bzw. 4.2 „Zweckgebundene Einzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten“ abgebildet. Im Gesamtfinanzhaushalt 2025 wurden diese ebenfalls unter dem Hauptkonto 820 „Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen“ verbucht. Hier wurde es jedoch zunächst versäumt die darauffolgende Zeile „davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten“ korrekt auszufüllen. Im Laufe der Haushaltsprüfung wurde dies bereits durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hammersbach korrigiert.

Insgesamt bitte ich darum bei Erstellung des Gesamtfinanzhaushaltes auch auf die Vollständigkeit der „davon“ Zeilen, zu achten. Ein weiteres Beispiel ist hier die Angabe „davon Auszahlung für die ordentliche Tilgung von Krediten“ unter Zeile 32. Auch hier bitte ich zukünftig um sorgfältige Beachtung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Referat 8 Kommunal- und Finanzaufsicht, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, einlegen.

Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse kommunalaufsicht@mkk.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signatur-schlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Inhaber eines

- besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo),
- besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) oder
- Zugangs zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)

können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach des Main-Kinzig-Kreises (SAFE-ID: DE.Justiz.d2bdd6c2-e983-4086-a197-980b3229f081.e018) erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dill)

Verwaltungsrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Hammersbach (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2025 in der Planung (§ 97 a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

5.200.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Zweihunderttausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO,

3. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu

549.525,00 €

(in Worten: Fünfhundertneunundvierzigtausendfünfhundertfünfundzwanzig Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO,

4. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

600.000,00 €

(in Worten: Sechshunderttausend Euro)

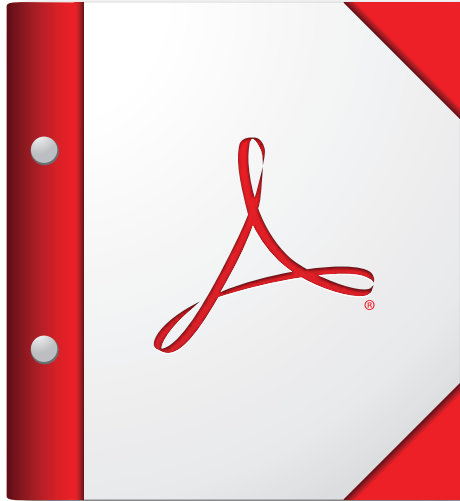
gemäß § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 24.06.2025



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Dill)
Verwaltungsrat



Zur optimalen Anzeige dieses PDF-Portfolios sollte es in Acrobat oder Adobe Reader ab Version X geöffnet werden.

[Adobe Reader jetzt herunterladen](#)